§ 6 Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung

[1]Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann ermäßigt werden bei einem Grad der Behinderung von

1. mindestens 50 bis zu 12 %,
2. mindestens 70 bis zu 18 %,
3. mindestens 90 bis zu 25 %.

[2]Die Ermäßigung wird bei einem sich ergebenden Bruchteil ab 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden aufgerundet, bei einem Bruchteil unter 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden abgerundet.